



## Schutz- und Präventionskonzept des Bochum Rebels e. V.

### § 1 - Zweck und Geltungsbereich

Der Verein verpflichtet sich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Rechte, Würde und Unversehrtheit zu wahren.

Dieses Konzept gilt für alle Vereinsangehörigen – Mitglieder, Trainer, Betreuer, Funktionsträger, Ehrenamtliche, Mitarbeiter\*innen sowie sonstige im Auftrag des Vereins Handelnde. Sie gilt in allen vereinsbezogenen Kontexten (Training, Spiele, Veranstaltungen, digitale Kommunikation, Fahrten, usw.).

### §2 Leitlinien und Grundsätze

Die Bochum Rebels verpflichten sich zu:

**Null-Toleranz** gegenüber Gewalt, Grenzverletzungen, Belästigung, Diskriminierung und Missbrauch.

**Wertschätzendem, respektvollem Umgang** miteinander – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Identität.

**Transparenz und klaren Verhaltensregeln** in jugendnahen Situationen (Offline und Online).

**Förderung einer offenen Kultur**, in der Sorgen, Hinweise und Beschwerden ohne Angst vor Repressalien geäußert werden können.

### § 3 Prävention

Der Verein verfolgt das Ziel, Risiken frühzeitig zu erkennen und durch geeignete präventive Maßnahmen ein sicheres Umfeld für alle Vereinsangehörigen zu schaffen. Prävention ist eine gemeinsame Aufgabe aller im Verein handelnden Personen.

#### (1) Grundverständnis von Prävention

- Prävention dient dem Schutz aller Vereinsangehörigen vor Gewalt, Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und Diskriminierung.
- Sie umfasst strukturelle, personelle und organisatorische Maßnahmen.
- Prävention ist Bestandteil der Vereinskultur und nicht auf Einzelfälle beschränkt.

#### (2) Auswahl und Eignung von Personen

- Der Verein achtet bei der Auswahl von *Trainerinnen, Betreuerinnen*, Funktionsträger\*innen, Ehrenamtlichen und weiteren beauftragten Personen auf persönliche Eignung und Verantwortungsbewusstsein.
- Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Personen haben ein **erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen.
- Die Vorlage erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit und ist in einem Abstand von zwei Jahren zu erneuern.
- Die Einsichtnahme erfolgt vertraulich und dokumentiert. Eine Speicherung / Aufbewahrung des Führungszeugnisses wird nicht vorgenommen.
- Bis zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Personen befugt an den Veranstaltungen im Rahmen ihrer Tätigkeit teilzunehmen, können diese aber nicht allein



durchführen und/oder währenddessen allein Kontakt zu Schutzbefohlenen haben. Darüber hinaus sind die Daten der Schutzbefohlenen bis zur Vorlage für die besagte Person ebenfalls nicht zugänglich. Es ist in der Verantwortung des Vereins dies zu gewährleisten.

### (3) Verhaltenskodex

- Alle im Verein tätigen Personen unterzeichnen einen verbindlichen Verhaltenskodex.
- Der Verhaltenskodex definiert klare Regeln zu:
  - respektvollem Umgang,
  - Nähe und Distanz,
  - Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen,
  - Kommunikation (analog und digital),
  - Verhalten in besonderen Situationen.

Im Falle einer neuen Versionierung oder Änderungen am Kodex, wird eine neue Unterschrift benötigt.

### (4) Schulungen und Sensibilisierung

- Der Verein stellt sicher, dass relevante Personengruppen regelmäßig zu Schutzthemen geschult werden.
- Schulungen dienen insbesondere:
  - der Sensibilisierung für Grenzverletzungen und Risiken,
  - dem Erkennen von Auffälligkeiten,
  - dem sicheren Umgang mit Verdachtsmomenten und Meldungen.
- Schulungen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden, mindestens zweijährlich, und dokumentiert werden.

### (5) Strukturelle Präventionsmaßnahmen

- Der Verein fördert transparente Strukturen und klare Zuständigkeiten.
- Wo möglich, wird das **Zwei-Personen-Prinzip** angewendet.
- Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Entscheidungswege sind nachvollziehbar geregelt.
- Vereinsinterne Abläufe werden regelmäßig auf Schutzrisiken überprüft.

### (6) Kommunikation und digitale Medien

- Die Kommunikation zwischen Vereinsverantwortlichen und Mitgliedern erfolgt transparent, nachvollziehbar und angemessen.
- Für digitale Kommunikationskanäle (z. B. Messenger, Social Media) gelten klare Regeln:
  - möglichst keine Einzelkommunikation mit schutzbedürftigen Personen ohne Kenntnis Dritter,
  - Nutzung vereinsbezogener Kommunikationskanäle (Email über rebelspride-Mailserver und MS-Teams),
  - respektvoller und sachlicher Ton.
- Der Umgang mit Fotos, Videos und personenbezogenen Inhalten richtet sich nach dieser Ordnung und den Datenschutzbestimmungen.

### (7) Beteiligung und Information

- Mitglieder, Eltern und Erziehungsberechtigte werden über die Inhalte des Schutzkonzepts informiert.



- Der Verein schafft Möglichkeiten, Fragen, Unsicherheiten oder Hinweise offen anzusprechen.
- Prävention lebt von Mitwirkung und gegenseitiger Verantwortung.

## **§ 4 Allgemeine Verhaltensstandard und Dokumentation**

### **§ 4.1 Allgemeine Verhaltensstandards**

Der Trainings- und Spielbetrieb der Bochum Rebels ist für alle Vereinsangehörigen ein sicherer, respektvoller und geschützter Raum. Der Verein verpflichtet sich, die körperliche, psychische und soziale Unversehrtheit **aller Mitglieder** zu wahren – insbesondere von **Kindern, Jugendlichen sowie weiteren schutzbedürftigen Personen**.

#### **(1) Grundsätze des Umgangs**

- Alle Beteiligten begegnen einander mit Respekt, Wertschätzung und Fairness – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Identität, Leistungsstand oder Funktion im Verein.
- Gewalt, Grenzverletzungen, Einschüchterung, Diskriminierung, Belästigung oder Machtmissbrauch sind untersagt.
- Sprache, Verhalten und Auftreten müssen jederzeit angemessen, respektvoll und frei von herabwürdigenden, sexualisierten oder beleidigenden Inhalten sein.

#### **(2) Schutz besonderer Personengruppen**

- Kinder, Jugendliche sowie Personen mit erhöhtem Schutzbedarf (z. B. junge Erwachsene, Personen mit Beeinträchtigungen oder in Abhängigkeitsverhältnissen) genießen besonderen Schutz.
- Verantwortungsträger\*innen tragen eine erhöhte Sorgfaltspflicht gegenüber Personen, die ihnen sportlich, organisatorisch oder persönlich anvertraut sind.

#### **(3) Körperlicher Kontakt**

- Körperlicher Kontakt ist nur zulässig, wenn er sportlich erforderlich, pädagogisch sinnvoll oder medizinisch notwendig ist.
- Er erfolgt transparent, angekündigt und situationsangemessen.
- Körperliche Nähe ohne nachvollziehbaren Anlass oder gegen den erkennbaren Willen der betroffenen Person ist unzulässig.

#### **(4) Einzelbetreuung und Machtgefälle**

- Einzelbetreuungen sollen – unabhängig vom Alter – grundsätzlich vermieden werden.
- Ist eine Einzelbetreuung notwendig (z. B. bei Verletzungen, Gesprächen, organisatorischen Abläufen), erfolgt sie:
  - in offenen oder einsehbaren Räumen,
  - oder in Kenntnis weiterer verantwortlicher Personen,
  - oder unter Anwendung des Zwei-Personen-Prinzips, soweit möglich.
- Das bestehende Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis ist stets zu berücksichtigen.

#### **(5) Umkleide-, Dusch- und Rückzugsbereiche**

- Umkleiden, Duschen und Rückzugsräume sind geschützte Bereiche.



- Der Zutritt durch Trainerinnen, Betreuerinnen oder Funktionsträger\*innen erfolgt nur bei sachlicher Notwendigkeit und unter Wahrung der Intimsphäre.
- Bild- oder Tonaufnahmen in diesen Bereichen sind strikt untersagt – unabhängig vom Alter der betroffenen Personen.

#### **(6) Verletzungen, Betreuung und medizinische Maßnahmen**

- Bei Verletzungen oder gesundheitlichen Problemen wird umsichtig, ruhig und professionell gehandelt.
- Maßnahmen erfolgen möglichst transparent und im Beisein weiterer Personen.
- Sensible oder intime Behandlungen werden – soweit möglich – durch medizinisch qualifiziertes Personal oder nach Information weiterer Verantwortlicher durchgeführt.

#### **(7) Kommunikation, Kritik und Disziplin**

- Kritik, Anleitung und Korrekturen erfolgen sachlich, respektvoll und konstruktiv.
- Bloßstellungen, entwürdigende Maßnahmen oder persönliche Angriffe sind unzulässig.
- Pädagogische und organisatorische Maßnahmen dienen der Entwicklung, Sicherheit und Struktur – nicht der Machtausübung.

#### **(8) Vorbildfunktion und Verantwortung**

- Trainerinnen, Betreuerinnen, Funktionsträger\*innen und Führungspersonen haben eine besondere Vorbildfunktion.
- Ihr Verhalten im und außerhalb des Trainings- und Spielbetriebs (z. B. bei Spielen, Turnieren, Vereinsveranstaltungen) unterliegt denselben Grundsätzen.
- Auffälliges oder unangemessenes Verhalten ist anzusprechen und – sofern erforderlich – an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

### **§ 4.2 Dokumentation und Umgang mit besonderen Vorkommnissen**

Der Verein stellt durch klare Regeln zur Dokumentation sicher, dass besondere Vorkommnisse im Trainings- und Spielbetrieb sachlich, transparent und verantwortungsvoll erfasst werden. Ziel ist der Schutz aller Beteiligten sowie eine nachvollziehbare Grundlage für weitere Maßnahmen.

#### **(1) Dokumentationspflicht**

- Besondere Vorkommnisse sind zeitnah zu dokumentieren.
- Dazu zählen insbesondere:
  - Verletzungen oder medizinische Notfälle,
  - Konflikte, Auseinandersetzungen oder eskalierende Situationen,
  - Grenzverletzungen oder unangemessenes Verhalten,
  - Verdachtsmomente im Sinne dieser Ordnung,
  - sicherheitsrelevante Ereignisse (z. B. Regelverstöße, Platzverweise, Gefährdungssituationen).

#### **(2) Inhalt der Dokumentation**

Die Dokumentation soll sachlich, neutral und frei von Bewertungen erfolgen und mindestens enthalten:

- Datum, Uhrzeit und Ort des Vorfalls,
- beteiligte Personen (ohne unnötige Detailangaben),



- kurze Beschreibung des Geschehens,
- ergriffene Maßnahmen,
- ggf. anwesende Zeug\*innen,
- Name der dokumentierenden Person.

### **(3) Form und Zuständigkeit**

- Die Dokumentation erfolgt per E-Mail.
- Verantwortlich für die Erstellung sind die jeweils zuständigen Trainerinnen, Betreuerinnen oder Funktionsträger\*innen.
- Bei sensiblen Vorkommnissen ist zusätzlich der Vorstand oder die jugendschutzbeauftragte Person zu informieren.

### **(4) Weiterleitung und Verwendung**

- Dokumentationen dienen ausschließlich internen Schutz-, Aufklärungs- und Präventionszwecken.
- Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Gefahrenabwehr, rechtlichen Klärung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.
- Die betroffenen Personen sind – soweit angemessen und rechtlich zulässig – über Maßnahmen zu informieren.

### **(5) Vertraulichkeit**

- Alle mit der Dokumentation befassten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- Sensible Inhalte werden nur einem klar definierten Personenkreis zugänglich gemacht.
- Gespräche über dokumentierte Vorfälle außerhalb der vorgesehenen Strukturen sind zu unterlassen.

### **(6) Schutz vor Benachteiligung**

- Niemand darf aufgrund einer Meldung oder Dokumentation benachteiligt, unter Druck gesetzt oder sanktioniert werden.
- Gutgläubige Hinweise und Meldungen sind ausdrücklich erwünscht und Teil der Verantwortungskultur des Vereins.

### **(7) Abgrenzung**

- Die Dokumentation ersetzt keine straf- oder zivilrechtliche Anzeige.
- Bei schwerwiegenden Vorfällen oder Verdachtsfällen gelten die Regelungen der §§ 5 und 6 dieser Ordnung.

Sensible Daten werden gemäß Datenschutz geregelt (§ 8).

## **§ 4.3 Fahrgemeinschaften, Auswärtsfahrten und Übernachtungen**

Fahrgemeinschaften, Auswärtsfahrten und Übernachtungen im Rahmen des Vereinsbetriebs erfordern besondere Sorgfalt. Ziel ist es, die Sicherheit, das Wohlbefinden und den Schutz aller Teilnehmenden sicherzustellen sowie klare Verantwortlichkeiten zu schaffen.

### **(1) Grundsätze**



- Fahrten und Reisen im Vereinskontext erfolgen verantwortungsbewusst, transparent und gut organisiert.
- Die Aufsichtspflicht liegt bei den vom Verein benannten *Trainerinnen*, *Betreuerinnen* oder verantwortlichen Begleitpersonen.
- Schutzbedürftige Personen genießen hierbei besonderen Schutz.

## **(2) Fahrgemeinschaften**

- Fahrgemeinschaften sollen nach Möglichkeit offen und nachvollziehbar organisiert werden.
- Einzelne Fahrten mit nur einer betreuenden Person und einer schutzbedürftigen Person sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht vermeidbar, sind:
  - die Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) vorab zu informieren,
  - Fahrt und Beteiligte transparent zu benennen,
  - weitere verantwortliche Personen über die Fahrt in Kenntnis zu setzen.

## **(3) Auswärtsfahrten**

- Für Auswärtsfahrten sind im Vorfeld klare Zuständigkeiten festzulegen (Leitung der Fahrt, Aufsicht, Notfallkontakt).
- Erziehungsberechtigte von minderjährigen Teilnehmenden sind vorab über Ziel, Zeitrahmen, Transportart und verantwortliche Betreuungspersonen zu informieren.
- Es ist sicherzustellen, dass jederzeit eine erreichbare verantwortliche Person benannt ist.

## **(4) Übernachtungen**

- Bei Übernachtungen ist eine geschlechter- und altersgerechte Unterbringung sicherzustellen.
- *Trainerinnen*, *Betreuerinnen* und Teilnehmende übernachten grundsätzlich getrennt.
- Einzelübernachtungen von Betreuungspersonen mit schutzbedürftigen Personen sind unzulässig.
- Für Übernachtungen gelten klare Regeln zu Nachtruhe, Rückzugsräumen und Aufsicht.

## **(5) Verhalten während Fahrten und Aufenthalten**

- Die Grundsätze dieser Ordnung gelten uneingeschränkt auch außerhalb des Sportgeländes.
- Alkohol, Drogen und sonstige berauschende Mittel sind für Minderjährige untersagt; für Betreuungspersonen gilt ein verantwortungsbewusster und situationsangemessener Umgang.
- Grenzverletzendes, gefährdendes oder unangemessenes Verhalten ist zu unterbinden und zu dokumentieren.

## **(6) Notfälle und besondere Vorkommnisse**

- Für jede Fahrt ist ein Notfallplan vorzuhalten (Notfallkontakte, medizinische Informationen, Ansprechpartner\*innen).
- Besondere Vorkommnisse während der Fahrt oder des Aufenthalts sind gemäß § 4.2 zu dokumentieren und den zuständigen Stellen zu melden.

## **(7) Einverständniserklärungen**



- Für minderjährige Teilnehmende sind vor Auswärtsfahrten und Übernachtungen entsprechende Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten einzuholen.
- Diese umfassen insbesondere Informationen zu Transport, Unterkunft, Betreuung, medizinischer Versorgung und Erreichbarkeit.

## § 5 Meldepflicht und Meldewege

Jede Person im Verein ist verpflichtet, **Hinweise oder begründete Verdachtsmomente** unverzüglich in Schriftform (E-Mail genügt) an den Schutzbeauftragten und den Vereinsvorstand zu melden.

## § 6 Intervention bei Verdachtsfällen

### § 6.1 Sofortmaßnahmen

Bei Hinweisen auf eine akute Gefährdung oder bei schwerwiegenden Verdachtsmomenten sind unverzüglich Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person zu ergreifen. Der Schutz steht dabei über organisatorischen, sportlichen oder persönlichen Interessen.

#### (1) Grundsatz

- Oberste Priorität hat die Sicherheit und das Wohl der betroffenen Person.
- Es gilt der Schutzauftrag des Vereins.
- Alle Maßnahmen erfolgen besonnen, sachlich und ohne Vorverurteilung.

#### (2) Erste Schritte

- Jede Person im Verein ist verpflichtet, Hinweise auf akute Gefährdung oder schwerwiegende Verdachtsmomente unverzüglich weiterzugeben.
- Die Information erfolgt umgehend an:
  - die **Schutzbeauftragte Person**,
  - sowie ein Mitglied des Vorstands.
- Ist eine unmittelbare Gefährdung erkennbar, sind zusätzlich externe Stellen zu kontaktieren.

#### (3) Schutz der betroffenen Person

- Die betroffene Person ist unverzüglich aus der Gefährdungssituation herauszunehmen.
- Erforderliche Schutzmaßnahmen können insbesondere sein:
  - organisatorische Trennung von der beschuldigten Person,
  - Anpassung von Trainings-, Spiel- oder Betreuungsabläufen,
  - Sicherstellung einer betreuenden Begleitperson,
  - Information der Erziehungsberechtigten, sofern angemessen und erforderlich.

#### (4) Umgang mit der beschuldigten Person

- Zum Schutz aller Beteiligten können vorläufige Maßnahmen getroffen werden.
- Dies kann insbesondere eine zeitweise Freistellung oder Suspendierung von vereinsbezogenen Tätigkeiten umfassen.
- Die Maßnahmen dienen dem Schutz und stellen keine Vorverurteilung dar.



## **(5) Ruhe und Vertraulichkeit**

- Gespräche über den Vorfall sind auf den notwendigen Personenkreis zu beschränken.
- Spekulationen, Gerüchte oder eigenständige Ermittlungen sind zu unterlassen.
- Alle Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## **(6) Dokumentation**

- Alle getroffenen Maßnahmen und relevanten Informationen sind zeitnah, sachlich und vollständig zu dokumentieren.
- Die Dokumentation erfolgt gemäß § 4.2 und § 8 dieser Ordnung.

## **§ 6.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen (gestuftes Verfahren)**

Der Verein unterscheidet bei Verdachtsfällen zwischen unterschiedlichen Schweregraden und handelt nach einem klaren, abgestuften Verfahren. Ziel ist es, den Schutz betroffener Personen sicherzustellen, ohne vorschnelle Bewertungen oder Schuldzuweisungen vorzunehmen.

### **(1) Grundsätze**

- Der Schutz der betroffenen Person hat stets oberste Priorität.
- Verdachtsfälle werden ernst genommen, sachlich behandelt und vertraulich geprüft.
- Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung, gleichzeitig aber auch der Vorsorge- und Schutzauftrag des Vereins.

### **(2) Niedrigschwellige Auffälligkeiten**

Hierzu zählen insbesondere:

- unangemessenes Verhalten ohne akute Gefährdung,
- wiederholte Grenzunsicherheiten,
- unsensible oder problematische Kommunikation,
- Hinweise auf unklare Rollen- oder Machtverhältnisse.

Vorgehen:

- zeitnahe interne Klärung durch eine zuständige verantwortliche Person (z. B. Schutzbeauftragte\*r, Trainerleitung oder Vorstand),
- dokumentiertes Gespräch mit der betreffenden Person,
- ggf. pädagogische Hinweise, Auflagen oder begleitende Maßnahmen,
- Beobachtung und Bewertung des weiteren Verhaltens.

### **(3) Erhöhter Verdacht**

Hierzu zählen insbesondere:

- wiederholte oder systematische Grenzverletzungen,
- belastende Hinweise oder glaubhafte Zeugenaussagen,
- Situationen mit möglicher Gefährdung oder Machtmissbrauch.

Vorgehen:

- unverzügliche Information der Schutzbeauftragten Person und des Vorstands,
- Sicherstellung des Schutzes der betroffenen Person (z. B. organisatorische Trennung, Anpassung von Abläufen),
- sorgfältige und fortlaufende Dokumentation aller relevanten Informationen,
- Einholung externer fachlicher Beratung, sofern angezeigt,



- Prüfung weiterer vereinsinterner Maßnahmen.

#### **(4) Schwerwiegender Verdacht oder akute Gefährdung**

Hierzu zählen insbesondere:

- konkrete Vorwürfe sexualisierter, körperlicher oder psychischer Gewalt,
- massive Grenzverletzungen oder Übergriffe,
- Situationen mit unmittelbarer oder fortbestehender Gefährdung.

Vorgehen:

- sofortige Schutzmaßnahmen zugunsten der betroffenen Person,
- vorläufige Suspendierung der beschuldigten Person von allen Tätigkeiten im Vereinskontext,
- unverzügliche Einbindung externer Fachstellen und – sofern erforderlich – zuständiger Behörden,
- enge und abgestimmte Entscheidungsfindung innerhalb des Vorstands,
- lückenlose Dokumentation aller getroffenen Maßnahmen.

#### **(5) Kommunikation**

- Die interne und externe Kommunikation erfolgt sachlich, zurückhaltend und abgestimmt.
- Informationen werden ausschließlich an Personen weitergegeben, die für Schutz, Klärung oder rechtliche Schritte erforderlich sind.
- Öffentliche Stellungnahmen erfolgen ausschließlich durch den Vorstand oder eine ausdrücklich benannte Person.

#### **(6) Nachsorge**

- Betroffene Personen erhalten Unterstützung sowie Hinweise auf geeignete Hilfs- und Beratungsangebote.
- Nach Abschluss eines Verfahrens überprüft der Verein interne Abläufe und leitet ggf. präventive oder strukturelle Verbesserungen ab.
- Beteiligte Personen werden – soweit rechtlich zulässig – über den Abschluss des Verfahrens informiert.

### **§ 6.3 Zusammenarbeit mit externen Fach- und Beratungsstellen**

Der Verein erkennt an, dass die sachgerechte Einordnung und Bearbeitung schwerwiegender Verdachtsfälle oder komplexer Schutzsituationen fachliche Unterstützung erfordern kann. Die Zusammenarbeit mit externen Stellen dient der Qualitätssicherung, der rechtlichen Absicherung sowie dem Schutz aller Beteiligten.

#### **(1) Grundsatz**

Der Verein arbeitet bei Bedarf mit externen Fach- und Beratungsstellen zusammen.

Externe Unterstützung ergänzt die vereinsinterne Verantwortung, ersetzt diese jedoch nicht.

Die Entscheidung über die Einbindung externer Stellen erfolgt abgestimmt durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit der Schutzbeauftragten Person.

#### **(2) Anlässe für externe Einbindung**



Eine Zusammenarbeit mit externen Stellen erfolgt insbesondere bei:

- schwerwiegenden oder komplexen Verdachtsfällen,
- unklarer Sachlage, die eine fachliche Einschätzung erfordert,
- akuter oder anhaltender Gefährdungslage,
- Vorwürfen strafrechtlich relevanten Verhaltens,
- Bedarf an fachlicher Begleitung oder Beratung betroffener Personen.

### **(3) Mögliche externe Stellen**

Je nach Situation können insbesondere eingebunden werden:

- Fachberatungsstellen zum Schutz vor Gewalt und Grenzverletzungen,
- Jugendhilfe- oder Sozialbehörden,
- medizinische oder psychologische Fachstellen,
- Polizei oder andere zuständige Behörden,
- unabhängige Beratungs- oder Ombudsstellen.

### **(4) Rolle des Vereins**

Der Verein stellt den externen Stellen die zur Einschätzung erforderlichen Informationen zur Verfügung, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Die Zusammenarbeit erfolgt strukturiert, sachlich und dokumentiert.

Maßnahmenempfehlungen externer Fachstellen werden geprüft und – sofern angemessen – umgesetzt.

### **(5) Schutz von Betroffenen und Beteiligten**

Die Zusammenarbeit mit externen Stellen erfolgt unter größtmöglicher Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

Informationen werden nur im notwendigen Umfang weitergegeben.

Die betroffene Person wird – soweit möglich und sinnvoll – über die Einbindung externer Stellen informiert.

### **(6) Dokumentation**

Die Einbindung externer Stellen sowie deren Empfehlungen und vereinbarte Maßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert.

Die Dokumentation erfolgt gemäß den Regelungen dieser Ordnung und den geltenden Datenschutzbestimmungen.

### **§ 7 Schutzbeauftragte\*r**

Zur Sicherstellung eines wirksamen Schutzkonzepts benennt der Verein eine oder mehrere Schutzbeauftragte Personen. Diese fungieren als zentrale Anlaufstelle für Schutzfragen und

unterstützen den Verein bei Prävention, Intervention und Weiterentwicklung der Schutzstrukturen.



### **(1) Bestellung**

- Die Schutzbeauftragte Person wird durch den Vorstand bestellt.
- Die Bestellung erfolgt für eine festgelegte Amtszeit oder bis auf Widerruf.
- Es können mehrere Schutzbeauftragte bestellt werden, um Erreichbarkeit, Vertretung und Arbeitsteilung sicherzustellen.

### **(2) Voraussetzungen**

- Schutzbeauftragte müssen volljährig und persönlich geeignet sein.
- Sie sollen Vertrauen genießen, kommunikativ sein und sensibel mit vertraulichen Themen umgehen können.
- Die Rolle kann von Vereinsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern oder anderen geeigneten Personen übernommen werden.
- Eine fachliche Schulung im Bereich Schutz, Prävention und Intervention ist anzustreben.

### **(3) Aufgaben**

Zu den Aufgaben der Schutzbeauftragten Person gehören insbesondere:

- zentrale Ansprechperson für Mitglieder, Eltern, Trainerinnen, Betreuerinnen und Funktionsträger\*innen bei Schutzfragen,
- Entgegennahme von Hinweisen, Sorgen und Verdachtsmeldungen,
- Koordination des Vorgehens bei Verdachtsfällen in Abstimmung mit dem Vorstand,
- Dokumentation von Meldungen und Maßnahmen gemäß dieser Ordnung,
- Organisation und Begleitung von Präventionsmaßnahmen und Schulungen,
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Überprüfung des Schutzkonzepts.
- Anforderung, Prüfung und Dokumentation von Führungszeugnissen und Ehrenkodizes.

### **(4) Rolle und Abgrenzung**

- Die Schutzbeauftragte Person ist keine Ermittlungs- oder Entscheidungsinstanz.
- Sie trifft keine alleinigen disziplinarischen oder rechtlichen Entscheidungen.
- Entscheidungen mit personellen, rechtlichen oder vereinsrelevanten Konsequenzen obliegen dem Vorstand.

### **(5) Zusammenarbeit**

- Die Schutzbeauftragte Person arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen.
- Sie kann bei Bedarf externe Fach- oder Beratungsstellen einbinden oder deren Einbindung anregen.
- Innerhalb des Vereins unterstützt sie eine Kultur der Achtsamkeit, Offenheit und Prävention.

### **(6) Vertraulichkeit**

- Schutzbeauftragte unterliegen einer besonderen Vertraulichkeitspflicht.
- Informationen werden nur im notwendigen Umfang und an die hierfür vorgesehenen Stellen weitergegeben.
- Der Schutz der betroffenen Personen steht stets im Vordergrund.



### **(7) Erreichbarkeit und Vertretung**

- Der Verein stellt sicher, dass die Schutzbeauftragte Person für Mitglieder in geeigneter Form erreichbar ist.
- Es ist eine klare Vertretungsregelung festzulegen, insbesondere für Abwesenheitszeiten oder Befangenheitssituationen.

### **(8) Unterstützung und Rahmenbedingungen**

- Der Verein unterstützt die Schutzbeauftragte Person in ihrer Tätigkeit organisatorisch und strukturell.
- Notwendige Schulungen, Materialien und zeitliche Ressourcen sollen im Rahmen der Möglichkeiten bereitgestellt werden.

## **§ 8 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen dieser Schutzordnung verantwortungsvoll, zweckgebunden und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte aller betroffenen Personen hat dabei oberste Priorität.

### **(1) Grundsätze der Datenverarbeitung**

- Personenbezogene Daten werden ausschließlich erhoben und verarbeitet, soweit dies zur Umsetzung dieser Schutzordnung erforderlich ist.
- Die Verarbeitung erfolgt nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung und Vertraulichkeit.
- Sensible Informationen werden besonders geschützt.

### **(2) Art der Daten**

Im Rahmen dieser Ordnung können insbesondere verarbeitet werden:

- Kontaktdaten beteiligter Personen,
- Angaben zu Vorfällen, Meldungen oder Verdachtsmomenten,
- Dokumentationen von Maßnahmen und Entscheidungen,
- Nachweise im Zusammenhang mit Präventionsmaßnahmen (z. B. Schulungen, Führungszeugnisse).

### **(3) Zugriffsberechtigung**

- Zugriff auf schutzrelevante Daten haben ausschließlich hierzu berechtigte Personen.
- Der Kreis der zugriffsberechtigten Personen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken und umfasst in der Regel:
  - den Vorstand,
  - die Schutzbeauftragte Person,
  - ggf. weitere ausdrücklich benannte Personen.

### **(4) Speicherung und Aufbewahrung**

- Daten werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt.



- Schutzrelevante Unterlagen sind getrennt von allgemeinen Vereinsunterlagen aufzubewahren.
- Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach dem Zweck der Verarbeitung sowie gesetzlichen Vorgaben.

#### **(5) Löschung**

- Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie für den vorgesehenen Zweck nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- Löschrufen werden vereinsintern festgelegt und regelmäßig überprüft.

#### **(6) Weitergabe von Daten**

- Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, wenn:
  - eine rechtliche Verpflichtung besteht,
  - dies zum Schutz betroffener Personen erforderlich ist,
  - oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.
- Die Weitergabe erfolgt stets im notwendigen Umfang.

#### **(7) Rechte betroffener Personen**

- Betroffene Personen haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden Daten.
- Weitere Betroffenenrechte (z. B. Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung) werden gewahrt, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

#### **(8) Vertraulichkeit**

- Alle mit Schutzthemen befassten Personen sind zur besonderen Vertraulichkeit verpflichtet.
- Gespräche, Dokumente und Informationen aus Schutzverfahren dürfen nicht unbefugt weitergegeben oder öffentlich gemacht werden.

### **§ 9 Inkrafttreten und Aktualisierung**

#### **(1) Beschluss**

Diese Ordnung tritt am 27. April 2026 nach Vorstandsbeschluss in Kraft.

#### **(2) Regelmäßige Überprüfung**

Mindestens einmal jährlich oder bei rechtlichen/organisatorischen Änderungen überprüfen und anpassen.